

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER TECHNOSERT ELECTRONIC GMBH

Stand: Juli 2025

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1.1. Soweit nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anderes vereinbart ist, gelten für Beschaffungen der technosert electronic GmbH („technosert“) ausschließlich die folgenden, dem Vertragspartner bekannt gegebenen Bedingungen. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit technosert geschlossenen Kaufvertrages und gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner sowie für allfällige Zusatzleistungen.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn technosert ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages mit technosert verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen, die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in, wenn auch nur teilweise, Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam.

1.3. Nimmt technosert die Lieferung/Leistung entgegen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gemäß Punkt 1.2. ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, technosert hätte die AGB des Vertragspartners angenommen.

1.4. Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.

2. Auftrag, Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1. Jeder von technosert erteilte Auftrag erfordert eine Einzelabwicklung. Eine rechtliche Verbindung eines Auftrages mit weiteren an den Vertragspartner erteilten Aufträgen ist nur möglich, wenn dies im Vorfeld in einem schriftlichen Rahmenabkommen vereinbart wurde.

2.2. Angebote sind, für Technosert unverbindlich und kostenlos, einzureichen. Der Vertragspartner hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden.

2.3. Nur schriftliche erteilte Bestellungen sind für technosert verbindlich. Mündliche, telefonische oder per E-Mail abgegebene Bestellungen dürfen vom Vertragspartner nur ausgeführt werden, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich mit technosert schriftlich vereinbart ist. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglich schriftlichen Bestätigung durch technosert. Bestellungen sind vom Vertragspartner innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Bestellung unter verbindlicher Angabe des von technosert in der Bestellung bekannt gegebenen Liefertermins schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang, so ist technosert zum Widerruf der Bestellung berechtigt. technosert kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.4. In allen Schriftstücken sind Bestell-Nummern, Artikelnummern, Zeichen und Datum von Schreiben der technosert anzugeben.

3. Preise, Zahlung, Rechnung

3.1. Die Preise sind auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind technosert auf deren Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.

3.2. Die in der Bestellung oder dem Angebot genannten Preise verstehen sich als Höchstpreise. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Vertragspartners sind in vollem Umfang an technosert weiterzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, technosert über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen werden nicht akzeptiert.

3.3. Alle Preise verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (USG) in seiner jeweils gültigen Fassung und gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, als Preise in Euro (€). Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungs- bzw. Einlieferungsstelle abladen (DDP, Incoterms 2000), es sei denn, es ist im Einzelfall ein anderer Incoterm schriftlich vereinbart.

3.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich umweltschonende Verpackungen zu verwenden und den Aufwand, der Technosert im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial entstehen kann, möglichst gering zu halten.

3.5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche von Vertretern des Vertragspartners bei Technosert werden nicht gewährt. Sämtliche Produktpräsentationen, Teststellungen und Testläufe – auch vor Vertragsabschluss – sind für Technosert kostenlos.

3.6. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert, lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei technosert eingegangen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Der Vertragspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Punkt 2.4. gilt sinngemäß.

3.7. Rechnungen reguliert technosert nach kompletter mangelfreier Erfüllung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Rechnungserhalt. Ist ein Preinschluss in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise und auf Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.3. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tage zu laufen, an dem die Ware in den Geschäftsräumlichkeiten der technosert oder am vereinbarten Bestimmungsort eintrifft.

3.8. Die bloße Annahme (mündlich oder schriftlich) von Lieferungen oder Leistungen, oder geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen wie immer gearteten Verzicht auf Rechte. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Vertragspartner ist technosert berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

4.1. Jede Lieferung ist technosert unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer und Artikelnummern von Technosert zu enthalten. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung beizufügen.

5. Lieferung, Über- und Unterlieferungen, Lieferverzögerung, Erfüllungsort, höhere Gewalt

5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet die bestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Menge zu liefern. Bei früherer Anlieferung als vereinbart bzw. bei Überlieferung behält technosert vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung bzw. bei Überlieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei technosert auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. technosert behält sich im Falle vorzeitiger

Lieferung vor, die allgemeine Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen bzw. Überlieferungen akzeptiert Technosert nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung.

5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der entsprechend der Bestellung die vollständige Bezeichnung und die gelieferte Menge jeder Lieferposition sowie die technosert-Bestellnummer und Artikelnummern zu enthalten hat. Bei Warenlieferungen ohne entsprechenden Lieferschein wird ausnahmslos die Annahme verweigert.

5.3. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von technosert genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

5.4. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies technosert unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist technosert zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch technosert enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung.

5.5. Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist technosert nach dem ergebnislosen Ablauf einer von technosert gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen und die Mehrkosten weiterzuverrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich ausreichend über sämtliche Zoll- und andere Einfuhrbestimmungen jenes Landes, für das von technosert bestellte Waren bestimmt sind, zu informieren und diese durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen einzuhalten.

5.7. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von technosert in der Bestellung genannte Lieferadresse. Ist keine Lieferadresse angeführt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese bei der Bestelladresse zu erfragen.

5.8. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. technosert ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei technosert – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Abnahme

6.1. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem, mangelfreiem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch technosert abgenommen. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so erfolgt die Abnahme nach Erreichen und Halten der Spezifikationsparameter innerhalb der gesamten vereinbarten Probezeit.

6.2. Eine Bestellung stellt eine Gesamtleistung dar, Mängel eines Teiles berechtigen technosert, die Abnahme der gesamten Bestellung zu verweigern. Sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich gebrauchte Waren gefordert werden, garantiert der Vertragspartner, ausschließlich fabrikneue Produkte zu liefern.

6.3. Der Vertragspartner trägt die Gefahr für seine Leistungen bis zur vollständigen Abnahme durch Technosert gemäß Punkt 6.2.

7. Pönale

7.1. technosert ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, dem Vertragspartner ein Pönale in der Höhe von 0,5% pro angefallenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 15% der Gesamtauftragssumme, zu verrechnen. Die Pönale bemisst sich vom Auftragswert des verspätet gelieferten Teiles, sofern der zeitgerecht gelieferte Teil isoliert wirtschaftlich sinnvoll brauchbar ist und verwendet werden kann. Den Nachweis dafür hat der Vertragspartner zu erbringen. technosert ist insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. technosert behält sich vor, die Pönale auch statt der Erfüllung geltend zu machen bzw. über die Pönale hinausgehend einen Schadenersatz zu fordern. Im Falle eines Lieferverzuges hinsichtlich der gesamten Bestellung bzw. eines Teiles davon ist technosert berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag bzw. Teilen davon zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung von ausdrücklichen Fixterminen vereinbaren die Vertragspartner, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, ein Pönale in der Höhe von 15% der Gesamtauftragssumme. technosert behält sich vor, darüberhinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Diesen Pönalen unterliegen nicht dem richterlichen Maßigungsrecht.

8. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Produkthaftung

8.1. Der Vertragspartner haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der technosert, entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für bewegliche, und 60 Monate für unbewegliche Sachen und kann vertraglich verlängert werden. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der Ware bei technosert. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Mängelbeseitigung von neuem zu laufen. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle während der vertraglich vereinbarten Frist auftretenden Mängel auf seine Gefahr und Kosten zu beheben. technosert ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Vertragspartners zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass dadurch ihre Ansprüche aufgrund dieser Mängel beeinträchtigt würden. Abweichend von § 924 ABGB gilt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Vertragspartner für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind, haftet, wenn der Mangel innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe hervor kommt.

8.2. Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorverkäufer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung – insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder muster gemäßen Eigenschaften der Lieferungen und/oder Leistungen, sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und für die von technosert bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen – die volle und echte Garantie auf die Dauer der Fristen gemäß Punkt 8.1. Die dargestellte echte Garantie lässt sonstige Ansprüche der technosert, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung und Schadenersatz, unberührt.

8.3. Die §§ 377 - 384 UGB kommen nicht zur Anwendung. technosert trifft keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.

8.4. technosert ist in jedem Fall berechtigt, auch bei behebbaren Mängeln, nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Mängelbeseitigung, den Vertrag bzw. Teile davon zu wandeln. Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Aufbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der technosert.

8.5. Unabhängig davon hat der Vertragspartner Schadenersatz in der Höhe des technosert tatsächlich entstandenen Schadens (auch des entgangenen Gewinns) zu leisten. Sofern seitens eines Dritten, etwa eines Auftraggebers von technosert, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, technosert diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn dessen mangelhafte Lieferung für den Schaden kausal war, und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Der Schadensbegriff umfasst auch sämtliche Kosten, die technosert gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet.

8.6. Der Vertragspartner garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils geltenden Fassung sind. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt wurden. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch technosert die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises. Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat technosert unverzüglich zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme von technosert verpflichtet sich der Vertragspartner, technosert schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter zur Nennung des Herstellers oder Importeurs über jederzeitiges Verlangen der technosert. Der Vertragspartner ist ferner zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflicht- und Haftpflichtversicherung verpflichtet. Eine Bestätigung der Versicherung ist vorzulegen.

9. Qualitätssicherung

9.1. Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung angegebenen Qualitätsklassen entsprechen, jedoch mindestens die Anforderungen nach ISO 9001 erfüllen. Weiters akzeptieren wir ausschließlich die Lieferung von Bauteilen in den folgenden Richtlinien/Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- RoHS
- REACH
- TSCA

Eine Bestätigung der RoHS- und REACH-Konformität und Eignung für den bleifreien Lötprozess auf der Auftragsbestätigung ist absolute Voraussetzung

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant auf Anfrage seitens technosert jegliche den Zuliefergegenstand betreffende Erklärungen (Conflict Minerals, ...) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen davon müssen seitens technosert ausdrücklich genehmigt werden. Sofern und insoweit in der Bestellung keine besonderen Qualitätsklassen enthalten sind, müssen die gelieferten Waren erstklassige Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen etc.) unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik sowie dem Elektrotechnik- und Fernmeldegesetz und allen darauf beruhenden Vorschriften sowie allen gültigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften und den technischen Ö-Normen, DIN-Normen bzw. harmonisierten Europäischen Normen (EN) entsprechen. Die in der Bestellung angeführten Normen (z.B. DIN, ONORM, Werknormen) und Zeichnungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinien (z.B. bezüglich CE-Kennung, Verwendungsverbot bestimmter Stoffe) sind einzuhalten. Lieferanten aus Nicht-EU-Ländern sind verpflichtet, die entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben. Der Auftragnehmer wird auch all jene Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen von technosert erforderlich sind, bereitstellen und im Preis inkludieren, auch dann, wenn dies in der Bestellung nicht anders gefordert wird, hat der Lieferant fabrikneue und dem neusten Stand der Technik entsprechende Produkte zu liefern.

9.2. Der Verkäufer wird technosert jederzeit Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Vertragspartners, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

9.3. Auf Verlangen wird der Vertragspartner technosert rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zum dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollte technosert dies verlangen, lässt der Vertragspartner entsprechende regelmäßige Untersuchungen durch gerichtlich beidete Sachverständige auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Deren Untersuchungsberichte sind technosert unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt der Verkäufer.

10. Schutzrechte

10.1. Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände die Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner wird technosert und ihre Kunden im Hinblick auf gegen sie aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. technosert ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

11. Eigentumsverhältnisse

11.1. technosert erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Nachträgliche Veränderungen und Verbesserungen am Liefergegenstand ändern an der Güterzuordnung nichts. Das gleiche gilt für die vom Vertragspartner mitgelieferten Unterlagen. technosert erwirbt außerdem ein unbegrenztes Nutzungsrecht an gelieferter Software. Durch die Übergabe erklärt und garantiert der Vertragspartner, dass er voll verfügungsberechtigt ist und dass die Ware insbesondere nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, der Vertragspartner benennt diesen Dritten spätestens bei Vertragsabschluss.

11.2. Die von technosert zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von ihr finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle u. dgl. bleiben bzw. werden deren Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind als Eigentum der technosert zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Vertragspartner Ersatz zu leisten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt technosert das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der Vertragspartner verwarht diese unentgeltlich für technosert.

11.3. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der technosert, die sie dem Vertragspartner überlassen hat, verbleiben bei der technosert. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der technosert dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Vertragspartner unbeschränkt für den gesamten Schaden (einschließlich immateriellen Schadens).

12. Datenschutz, Informationssicherheit und Schutz der Lieferkette

12.1. Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Daten bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse und Teilergebnisse verpflichtet, und zwar gleichgültig, auf welche Weise die Daten zur Kenntnis gelangt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

12.2. Sämtliche Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und zur Auftragsbefüllung verwendet werden.

12.3. IT- und Informationssicherheitsrelevante Zwischenfälle sind innerhalb von 24 Stunden an security@technosert.com zu melden. Die Meldung muss die Art, den Umfang, eine Übersicht der betroffenen Daten sowie die Information über Auswirkungen (z.B. Lieferverzögerung, Datenabfluss usw.) und Kontaktdaten für Rückfragen beinhalten.

12.4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle angemessenen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität und Sicherheit der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Dies schließt insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Cyberangriffen, Sicherstellung der Betriebskontinuität sowie der Einhaltung geltender Vorschriften ein.

12.5. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Subunternehmer und Partnerunternehmen, die Teil der Lieferkette sind, über geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Betriebskontinuitätsprozesse verfügen.

13. Umweltanforderungen

13.1. Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zurückzunehmen. Österreichische Lieferanten verpflichten sich, die Verpackungen ihrer Produkte über ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem zu entsorgen. Sofern technosert vorab schriftlich zustimmt, ist ausnahmsweise auch die für technosert kostenlose Rücknahme der Verpackung durch den Vertragspartner möglich. Erbringt der Lieferant Leistungen (z.B. Reparaturen, Professionistenleistungen etc.) auf dem Firmengelände von technosert, hat er Verpackungen, Altstoffe und Abfälle auf eigene Kosten zu sammeln und zu entsorgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, technosert darauf hinzuweisen, wenn die Produkte gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthalten.

13.2. technosert und der Vertragspartner vereinbaren gemäß § 10 Abs.2 der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), die Rücknahme der Elektroaltgeräte durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner trägt die auflaufenden Kosten für die Sammlung und Verwertung der zurückgenommenen Elektroaltgeräte oder ersetzt technosert die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Elektroaltgeräte. Weiters hat der Vertragspartner technosert sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen weiterzugeben, welche technosert zur Erfüllung der Pflichten gemäß §14 EAG-VO benötigt.

13.3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die gelieferten Elektrogeräte alle Verpflichtungen, welche sich aus der EAG-VO für technosert ergeben, erfüllen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Ausführungsunterlagen:

Der Vertragspartner darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von technosert überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Vertragspartner wird technosert auf Wunsch Pläne, Ausführungsunterlagen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und Technosert nach Rightbefund eine Ausfertigung überlassen, soweit technosert diese Unterlagen für die übliche Benützung oder Reparaturarbeiten benötigt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner technosert Aufzeichnungen über die wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die der technosert verrechnet werden, gehen mit der Bezahlung in ihr Eigentum über. Sie werden vom Vertragspartner unentgeltlich für technosert verwahrt und versichert und sind auf Verlangen an technosert herauszugeben. Sämtliche Konstruktionsunterlagen im Zusammenhang mit der Fertigung einer Ware für spezielle Zwecke der technosert gehen mit Ablieferung der Ware in das ausschließliche Eigentum der technosert über und dürfen vom Vertragspartner für keine anderen Zwecke als solche der technosert verwendet werden.

14.2. Aufbewahrungspflicht gemäß EN9100 Luft- und Raumfahrt
Die Aufbewahrungspflicht für erzeugende Lieferanten wird mit 35 Jahren festgelegt. Anforderung für Produkte der Luft – und Raumfahrt gemäß EN9100.

14.3. Vertraulichkeit:

Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit technosert nur nach einer von technosert erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden, auch immateriellen, Schaden, der technosert aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 50 % der Gesamtauftragssumme.

14.3. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig und/oder undurchsetzbar und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

14.4. Vertragsbeendigung:

14.4.1. technosert kann von einem Vertrag mit dem Vertragspartner jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Vertragspartner lediglich das auf die bereits erbrachten Leistungen, einschließlich des verwendeten oder bereits angeschafften Materials, entfallende Entgelt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

14.4.2. Aus wichtigem Grund kann technosert Verträge mit sofortiger Wirkung auflösen. Darunter fällt insbesondere die gröbliche oder wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vertragspartner, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihn, die Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens oder die Einwirkung der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens, ferner die Weitergabe des Auftrages an Dritte ohne Zustimmung der technosert. Trifft technosert aus solchen oder anderen, der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnenden wichtigen Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Vertragspartner im ersten Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren bloß das anteilige Entgelt gemäß Punkt 14.4.1. Fällt dem Vertragspartner ein Verschulden zur Last, hat er technosert volle Genugtuung gemäß § 1323 ABGB zu leisten. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen technosert geltend, hat ihn der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung der Ware. Mit Zeitpunkt der Absendung bei technosert geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

14.5. Abtretungsverbot:

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von technosert seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen technosert an Dritte abzutreten.

14.6. Aufrechnung:

Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der technosert aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von technosert ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden. technosert ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen die vertraglichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.

14.7. Rechtsnachfolge:

technosert ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen technosert mit mehr als 25% beteiligt ist, oder auf Unternehmen, die an

technosert mit mehr als 25 % beteiligt sind, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

14.8. Schriftform:

An technosert gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden.

14.09. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Verträge nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ; BGBl III 1998/208) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (BGBl 1988/96). Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller entstehenden Streitigkeiten das für Handelssachen zuständige Gericht Linz, ausschließlich örtlich zuständig. Im Falle von Streitigkeiten ist der Vertragspartner nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen einzustellen.

14.10. Sprache:

Die Vertragssprache ist Deutsch.